

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Erste Hilfe

## Hinweise zur Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung



© benjaminolte – stock.adobe.com

### Zweck und Durchführung

Gemäß § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) soll die Ausbildung in Erster Hilfe durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

### Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe kann insbesondere durch folgende Bescheinigungen erfolgen:


1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe


# Erste Hilfe

### Ausbildung in Erster Hilfe im Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ)

Im **Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ)**...

- 
- ... wird die Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen des **Moduls Notfallmedizin I im 1. Fachsemester** angeboten (siehe Anlage 1 zur Studienordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin). Mit erfolgreichem Abschluss des Moduls erwerben die Studierenden den **Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 13 ZApprO**.
  - ... ist der **Nachweis** über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 6. Fachsemesters** als **Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ vorzulegen** (siehe § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin).
  - ... ist der **Nachweis** über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen**.

#### Hinweis:




Eine **Weitergabe Ihres Nachweises** über die Teilnahme einer Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen des **Moduls Notfallmedizin I** oder eines **anderen Nachweises über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe** durch den Prüfungsausschuss des BMZ an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **erfolgt nicht**.

Der Nachweis ist **von Ihnen sowohl** dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 6. Fachsemesters als auch** dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** vorzulegen.

### Anerkennung einer Ausbildung in Erster Hilfe

**Grundsätzlich** ist die **Anerkennung einer Ausbildung in Erster Hilfe** nach § 13 ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vor der Vorlage zum Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) **nicht erforderlich**.



Wenn Sie sich die **Teilnahme an einer anderen als der im BMZ vorgesehenen Ausbildung in Erster Hilfe** bereits vor dem Abschluss des 6. Fachsemesters als Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ im Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ) anerkennen lassen möchten, ist das **Antragsformular** für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Erste Hilfe

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung**,
- ggf. Ihren **Nachweis der Namensänderung** und
- Ihren **Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

**spätestens im vierten Studiensemester**

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Dezernat G6  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereicherter Unterlagen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein. Die Anerkennung einer Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt **gebührenpflichtig**.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 797 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 [lpa@lavg.brandenburg.de](mailto:lpa@lavg.brandenburg.de)

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Erste Hilfe

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:



### Einfache Kopien

- **Einfache Kopien** können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

### Amtliche Beglaubigungen

- **Amtliche Beglaubigungen** dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. **Schulen und Hochschulen** dürfen nur die **von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen**.

### Notarielle Beglaubigungen

- **Notare** sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.

### Personenstandsurkunden

- **Geburts- / Eheurkunden** werden fortlaufend geführt und dürfen daher **grundsätzlich nicht beglaubigt** werden.
- Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat

**Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.**

Stand: März 2025